

Oberbergischer Kreis

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB im Außenbereich



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

UMWELTAMT

Um die Bearbeitungsdauer der Bauanträge zu beschleunigen und zeitintensive Nachfragen auf ein Minimum zu beschränken, möchte der Oberbergische Kreis anhand der nachfolgenden Erläuterungen über die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) informieren.

Die Informationen zur vereinfachten Flächenbilanzierung gelten für Einzelvorhaben wie z. B. Errichtung eines Einfamilienhauses, einer Garage oder Anbau an ein Wohnhaus. Bei größeren Eingriffen ist die im Folgenden erklärte vereinfachte Flächenbilanzierung nicht anwendbar. Bitte beachten Sie dazu den unten aufgeführten Hinweis Nr. 3.

I. Eingriffsregelung

Nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 ff) und des Landesnaturschutzgesetzes NRW (§§ 30 ff) stellen alle Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Als Eingriffe gelten insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen. Der Verursacher ist nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Sofern ein Eingriff im Zuge eines Vorhabens unvermeidbar und genehmigungsfähig ist, muss der Eingriff durch konkrete Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes ausgeglichen werden. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen im Verhältnis zum Umfang des Eingriffs und zum ökologischen Wert der betroffenen Landschaftsteile.

Um beurteilen zu können, ob die mit dem beantragten Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen

bzw. das Landschaftsbild wieder hergestellt werden kann, ist es erforderlich, die Veränderungen darzustellen und Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz mit dem Bauantrag vorzuschlagen.

II. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Dem Verursacher des Eingriffs obliegt selbst die Durchführung und Unterhaltung dieser Maßnahmen. Er kann die Hilfestellung Dritter (z. B. Fachfirmen) in Anspruch nehmen.

III. Vermeidung von Eingriffsfolgen

Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Sehr wohl können auch Einzelauswirkungen des Eingriffs vermieden werden (z. B. Vermeidung von Versiegelungen durch Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen, Vermeidung starker Geländeänderung durch Anschüttungen, Schutz von Baumbeständen durch geeignete Anordnung des Baukörpers etc.).

IV. Ersatzgeldzahlung

Ausnahmsweise kann alternativ zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen die Zahlung eines Ersatzgeldes vorgeschlagen werden, sofern nachweislich keine anderweitigen Kompensationsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens bzw. eines anderen im Besitz des Antragstellers befindlichen

Grundstücks möglich sind. Diese Ersatzgeldzahlung bemisst sich aufgrund einer durchschnittlichen Kostenkalkulation für die durchzuführenden Ersatzmaßnahmen, wobei diese Kosten entweder pro ökologischer Werteinheit oder pro m² benötigter Ersatzfläche ermittelt werden.

Das Ersatzgeld wird vom Oberbergischen Kreis zweckgebunden für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Kreisgebiet verwandt.

V. Benötigte Unterlagen

Zur Bearbeitung Ihres Antrages sind **folgende Unterlagen** zur Eingriffsbilanzierung vorzulegen, sofern sie nicht bereits Bestandteil der Bauantragsunterlagen sind:

1. **Übersichtsplan** im Maßstab 1 : 5 000 mit Höhenlinien
2. **Lageplan-Bestand** i. d. R. im Maßstab zwischen 1 : 100 und 1 : 500, in dem die Realnutzung im Umkreis von ca. 20 m vom Grundstück des geplanten Vorhabens sowie die bisherige Nutzung des Eingriffsgrundstücks farblich dargestellt ist (z. B. Grünflächen, Hecken, Bäume mit Artangaben sowie Größe, Strauchbestände, Quellen, Bäche, Gräben, andere landschaftliche Besonderheiten sowie vorhandene Gebäude und Nebenanlagen)
3. **Lageplan-Planung** i. d. R. im Maßstab zwischen 1 : 100 und 1 : 500, in dem die künftige Nutzung des Grundstücks nach Realisierung des Bauvorhabens farblich - wie beim ersten Lageplan - dargestellt ist (einschließlich geplanter Begrünungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen). Als Kompensationsmaßnahmen kommen z. B. in Betracht: Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen, Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Obstwiesen, Waldrandpflanzung, Sukzessionsflächen.
4. **Flächenbilanzierung** mit Angaben
 - zur Größe des Eingriffs und Angabe des Wertes der ökologischen Werteinheiten in Gegenüberstellung,
 - zur Größe der Ausgleichsflächen und Angabe der erreichten ökologischen Verbesserung gegenüber der derzeitigen Landschaftssituation.

Für die Flächenbilanzierung stehen mehrere anerkannte Verfahren zur Verfügung. Bei kleineren Eingriffen reichen vereinfachte Bewertungen aus (siehe Hinweis Nr. 2 sowie Folgeseiten).

Hinweise

1. Eingrünungsmaßnahmen am Gebäude/auf dem Grundstück können nur dann als Ausgleich anerkannt werden, wenn sie über die übliche Grundstückseingrünung hinausgehen.



2. Die vollständige Vorlage der o. g. Unterlagen ist Voraussetzung für die Prüfung des Antrages.
3. Sofern es sich nicht um einen geringfügigen Eingriff handelt, behält sich der Oberbergische Kreis vor, einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag nach den anerkannten Bewertungsverfahren zu fordern. **Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Flächeninanspruchnahme durch den Eingriff größer als 500 m² ist oder wertvolle Biotope betroffen sind.** Über anerkannte Bewertungsverfahren geben die Untere Naturschutzbehörde bzw. Fachplanungsbüros Auskunft. Die hier erläuterte vereinfachte Bilanzierung ist kein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren, sondern dient der Vereinfachung und kann bei kleineren Eingriffen im Oberbergischen Kreis verwendet werden.

Bei Fragen zur Eingriffsregelung wenden Sie sich bitte an

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Umweltamt
- Untere Naturschutzbehörde -
 Moltkestraße 42
 51643 Gummersbach
 Telefon: 02261 88-6718
 Fax: 02261 88-6740
 E-Mail: 67UNB@obk.de

Oberbergischer Kreis
 - Umweltamt -
 Moltkestraße 42
 51643 Gummersbach
www.obk.de

Information über eine vereinfachte Flächenbilanzierung

Zur vereinfachten Eingriffsbewertung werden nachfolgend die wesentlichen Biotoptypen mit ihrer jeweiligen Wertigkeit aufgeführt.

Neben der Flächengröße sind bei der vereinfachten Bilanzierung die Biotopwerte vor und nach dem Eingriff zugrunde zu legen und bei der Kompensationsberechnung zu verwenden. Eine geringfügige Auf- bzw. Abwertung der Biotoptypen kann im Einzelfall durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Biototyp	Biotopwert
1. Quellen reglementiert, mit Fassung	21
3. Fließgewässer mit Ufersaum gering beeinträchtigt	28
4. Fließgewässer mit Ufersaum beeinträchtigt	15
5. Gräben wasserführend, z.B.: künstlich angelegte Obergräben	18
6. Fließgewässer zeitweise wasserführend	19
7. stehende Kleingewässer mit Verlandungszone zeitweise oder ständig wasserführend, größer als 2 m ² (bei Neuanlage als Ausgleich: 15 Punkte)	20
8. Teiche ohne Verlandungszone oder Fischteiche	10
10. Wald aus lebensraumtypischen Laubbaumarten (älterer Bestand ab 30 Jahre)	23
11. Wald aus lebensraumtypischen Laubbaumarten (jüngerer Bestand bis 30 Jahre)	18
12. Wald aus Nadelbäumen oder nicht lebensraumtypischen Laubbaumarten	15
13. Waldränder gestuft aus Bäumen und Sträuchern	21
14. Gehölzflächen außerhalb des Waldes: Einzelbaum-Grundfläche unter der Krone, Baumreihe, Feldgehölze, freiwachsende Hecken, Gebüsch, Ufergehölze.	19
15. geschnittene Hecken aus lebensraumtypischen Gehölzen (z.B.: Rot-Buche, Hainbuche, Weiß-Dorn)	13
17. Wiesen, Weiden, feucht oder nass	19
18. Wiesen, Weiden ohne Auffälligkeiten	12
19. Grünlandbrache	17
20. Randvegetation an Äckern, Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Wällen o. ä.	14
21. Randvegetation an Ufern oder Feuchtstandorten (krautig)	19
22. Äcker	6
23. Zier- und Nutzgärten, Rasen	8
24. Gartenlandbrache	12
25. Obstgärten mit jungen Obstgehölzen und Hausgartencharakter (ab Stammhöhe Halbstamm)	14
26. Obstwiesen mit Obst-Hochstämmen, extensiv bewirtschaftet	19
27. Dachbegrünung extensiv	8
28. Gebäude, Asphalt, Pflasterflächen o. ä. (versiegelte Flächen)	0
29. Schotterflächen, Fugenpflaster, Gittersteine o. ä. (teilversiegelte Flächen)	2

Die oben genannten Werte sind abgeleitet aus der Biotoptypenliste FROELICH/SPORBECK 1991.

Für einen lebensraumtypischen Laubbaum 1. Ordnung z. B. eine Eiche (*Quercus robur*) oder Linde (*Tilia cordata*) können bis zu 100 m² gerechnet werden, für Laubbäume 2. Ordnung 40 m². (Siehe Anlage 1)

Bei freiwachsenden 3-reihigen Hecken wird eine Mindestbreite von 5,0 m (bei 1-reihiger Pflanzung 1,50 m) und bei geschnittenen Hecken von 1,0 m anerkannt. (Siehe Anlage 2)

Für einen Obst-Hochstamm kann eine Fläche von 70 m² gerechnet werden (siehe Beispiel auf der nächsten Seite), für einen Obst-Halbstamm 50 m². (Siehe Anlage 3)

In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Abstimmung der Bilanzierung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Dies gilt ebenso, sofern i.d.R. nicht ausgleichbare oder wiederherstellbare Biotoptypen, wie unverbaute Quellen, Moore, Sümpfe, nässebeeinflusste Wälder (Bruch- Auwälder), Höhlen, Heiden und Magerrasen betroffen sind.

Beispielrechnung

Der Punktwert für die Ausgleichsmaßnahmen muss mindestens so hoch sein wie der Punktwert des Eingriffs. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, kann der Gesamt- bzw. Teilausgleich durch eine Ersatzgeldzahlung erbracht werden.

- Neubau einer Lagerhalle und Anlegung einer Zufahrt und Rangierfläche im Außenbereich. Die Lagerhalle (10 x 30 m) und die Rangierfläche (10 x 10 m) sollen auf einer Obstwiese, die Zufahrt (20 x 6 m) auf einer normalen Wiese angelegt werden. Rangierfläche und Zufahrt sollen geschottert werden.
- Als Ausgleich sollen eine Hecke (50 m lang, 6 m breit) sowie eine Obstwiese auf einer bisher als Weide (1000 m²) genutzten Fläche angelegt werden.
- Der Ausgleichswert übersteigt den Eingriffswert, so dass eine Kompensation des Eingriffs möglich ist. Eine Ersatzgeldzahlung ist somit **nicht** erforderlich.

Eingriffe z.B.	Biotopwert vorher	abzügen	Biotopwert nachher	=	Biotopwert- verlust	X	Flächengröße des Eingriffs in m ²	=	Verlust an ökologischen Werteinheiten
• Gebäude	19		0	=	19	X	300	=	5 700
• Zufahrt	12		2	=	10	X	80	=	800
• Terrasse				=		X		=	
• Rangierplatz	19		2	=	17	X	100	=	1 700
•				=		X		=	
•				=		X		=	
Gesamteingriffssumme								=	8 200

Ausgleichsmaß- nahmen (Pflanzungen) z.B.	Biotopwert nachher	abzügen	Biotopwert vorher	=	Biotopwert- verbesserung	X	Flächengröße der Maß- nahme in m ²	=	Verbesserung an ökologischen Werteinheiten
• Hecken	19		12	=	7	X	300	=	2 100
• Sträucher				=		X		=	
• Bäume				=		X		=	
• Obstwiese	19		12	=	7	X	1 000 (x)	=	7 000
•				=		X		=	
•				=		X		=	
Gesamtausgleichssumme								=	9 100

(x) Auf einer Obstwiese mit 1 000 m² müssen 15 Obstbäume (Hochstämme) gepflanzt werden

Der Punktwert für die Ausgleichsmaßnahmen muss mindestens so hoch sein wie der Punktwert des Eingriffs. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, kann der Gesamt- bzw. Teilausgleich durch eine Ersatzgeldzahlung erbracht werden.

Anlage 1 - Einzelbäume: Gehölztabelle, Pflanzqualität, Pflanzabstände

Pflanzung von Einzelbäumen:

Pflanzung von lebensraumtypischen Laubbäumen in der Qualität dreimal verpflanzt, Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 12 cm bis 14 cm. Der Abstand untereinander und zu anderen Bäumen hat mindestens 10 m zu betragen. Die Laubbäume sind mit einem Dreibock zu sichern.

Als Einzelbaum-Grundfläche unter der Krone werden für Bäume 1. Ordnung **100 m²**, für Bäume 2. Ordnung **40 m²** anerkannt.

Es sind Laubbäume aus folgender Liste geeignet:

Bäume 1. Ordnung:

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)



Bäume 2. Ordnung:

- Sand-Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)



Anlage 2 - Hecken: Gehölstabelle, Pflanzqualität, Pflanzabstände

Pflanzung von frei wachsenden Wildhecken:

Frei wachsende Hecken sollten dreireihig versetzt, mit einer Breite von **5,00 m**, angelegt werden. In Einzelfällen können einreihige Pflanzungen mit einer Breite von **1,50 m** anerkannt werden.

Der Reihenabstand und der Abstand von Gehölz zu Gehölz hat 1,5 m zu betragen.

Es sind mindestens 5 verschiedene, lebensraumtypische Gehölzarten (gruppenweise jeweils 3-5 Stück einer Art) aus folgender Liste zu pflanzen:

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Sträucher, 2 x v. o.B., 60 - 100 cm
- Hasel (*Corylus avellana*), Sträucher, 2 x v. o.B., 60 - 100 cm
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Sträucher, 2 x v. o.B., 80 - 100 cm
- Faulbaum (*Frangula alnus*), Sträucher, 2 x v. o.B., 60 - 100 cm
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Büsche, m.B., 40-60
- Schlehe (*Prunus spinosa*), Sträucher, 2 x v. o.B., 60 - 100 cm
- Feldrose (*Rosa arvensis*), Sträucher, 2 x v., o.B., 60 - 100 cm
- Hundsrose (*Rosa canina*), Sträucher, 2 x v. o.B., 60 - 100 cm
- Salweide (*Salix caprea*), Sträucher, 2 x v., o.B., 60 - 100 cm
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Sträucher, 2 x v. o.B., 80 - 100 cm
- Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Sträucher, 2 x v. o.B., 80 - 100 cm
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Heister, 2 x v. o.B., 125 - 150 cm



Pflanzung von geschnittenen Hecken:

Bei einreihigen geschnittenen Hecken sind **4 Pflanzen/lfd. Meter** zu pflanzen. Anerkannt wird hier eine Breite von **1,00 m**.

Es sind lebensraumtypische Gehölze aus folgender Liste geeignet:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sträucher, 2 x v. o.B., 80 - 100 cm
- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Sträucher, 2 x v. o.B., 80 - 100 cm
- Weiß-Dorn (*Crataegus monogyna*), Sträucher, 2 x v. o.B., 60 - 100 cm

Anlage 3 - Obstbäume: Gehölztabelle, Pflanzqualität, Pflanzabstände

Pflanzung von Obstbäumen:

Pflanzung von Obstbäumen (geeignete Sorten) in der Qualität **Hochstamm** 2-mal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 8-10 cm. Für einen Obsthochstamm kann eine Fläche von **70 m²** angerechnet werden. Zur Pflanzung von Obstgehölzen mit Hausgartencharakter kann auch die Qualität **Halbstamm** 2-mal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang ab 6 cm verwendet werden. Für einen Obsthalmstamm wird eine Fläche von **50 m²** anerkannt.

Der Abstand untereinander und zu anderen Bäumen hat mindestens 10 m zu betragen. Die Obstbäume sind wirksam gegen Vieh- und Wildverbiss zu schützen und durch einen Dreibock zu sichern.

Sortenliste für bergische Streuobstwiesen (aus OKULA)

Äpfel:

Apfel aus Croncels
 Baumannsrenette
 Bäumchensapfel
 Bergische Schafsnase
 Biesterfelder Renette
 Coulons Renette
 Danziger Kantapfel
 Doppelter Härtling
 Doppelter Neuhäuser
 Eifler Rambour
 Fießers Erstling
 Gelber Edelapfel
 Grahams Jubiläumsapfel
 Grünapfel
 Jakob Lebel
 Kaiser Wilhelm (Peter Broich)
 Krügers Dickstiel
 Luxemburger Renette (Alte Lux.)
 Luxemburger Triumph (Doppelte Lux.)
 Ontarioapfel
 Paafenapfel
 Parkers Pepping (Winter-Rabaue)
 Prinzenapfel (Schlotterapfel)
 Rheinischer Bohnapfel
 Rheinischer Krummstiel
 Rheinischer Winterrambur
 Rheinisches Seidenhemdchen
 Riesenboikenapfel
 Roter Bellefleur
 Roter u. Schöner aus Boskoop
 Roter Eiserapfel
 Rote Sternrenette
 Schöner aus Burscheid
 Schöner aus Nordhausen
 Tulpenapfel

Weißer Klarapfel
 Winterglockenapfel
 Winterzitronenapfel
 Zuccalmaglios Renette

Birnen:

Bunte Julibirne
 Doppelte Phillipsbirne
 Frühe aus Trevoux
 Gellerts Butterbirne Gräling
 Gute Graue
 Gute Luise
 Kaisermottenbirne
 Köstliche aus Charneaux
 Martinsbirne
 Neue Poiteau
 Neukirchner Butterbirne
 Ölligsbirne
 Pastorenbirne
 Prinzessin Marianne
 Wintermottenbirne
 Zitronenbirne

Zwetschen, Mirabellen, Reneclauden:

Bühler Frühzwetsche
 Große Grüne Reneclaud
 Hauszwetsche
 Mirabelle von Nancy
 Wangenheims Frühzwetsche

Süßkirschen:

Burlat
 Büttners Rote Knorpelkirsche
 Große Schwarze Knorpelkirsche
 Hedelfinger Riesenkirsche
 Kordia
 Regina
 Schneiders Späte Knorpelkirsche (Napoleon)
 Tilgeners Rote Herzkirsche
 Weiße Spanische

Walnuss:

Walnuss-Sämling
 Veredelung